



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

06. Februar 2018 · Beschluss 25-2018

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Roman Walt, glp; Rechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Kloten und den Industriellen Betrieben Kloten (ibk)

Am 20. Oktober 2017 reichte GR Roman Walt (GLP) die Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

Die Stadt Kloten bezieht Energie und Wasser durch die Industriellen Betriebe Kloten (ibk). Das Verhältnis ist durch einen Konzessionsvertrag geregelt, welcher 1998 mit Zustimmung der Bevölkerung in Kraft trat und bis ins Jahre 2033 Gültigkeit hat (siehe auch Antwort SR auf die Interpellation Rieder vom 23. August 2011). Aktuell laufen diverse Bestrebungen, welche direkt oder indirekt dieses Verhältnis tangieren:

- *Zum einen steht die Teilrevision der Gemeindeordnung an. Gemäss revidierter Kantonsverfassung vom 1. Januar 2006 ist das Verhältnis zwischen Versorger und Gemeinde in der Gemeindeordnung festzuhalten. Dies ist in Kloten zurzeit nicht der Fall.*
- *Zum anderen diskutieren die Parteien übergreifend in der Arbeitsgruppe Energiestrategie Massnahmen hinsichtlich energiepolitischer Zielsetzungen. Die Initiative für ein nachhaltiges Kloten zielt ebenfalls auf die Förderung nachhaltiger Energieformen ab. Inhaltlich spielen dabei technische Möglichkeiten und neue Dienstleistungsformen, welche allenfalls erst seit wenigen Jahren bekannt und wirtschaftlich tragbar geworden sind, eine zentrale Rolle.*

Die ibk als wichtigster Akteur bezüglich Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung in Kloten ist durch diese Bestrebungen und allenfalls daraus folgenden Massnahmen und Entwicklungen direkt betroffen. Da aber rechtliche Verpflichtungen durch den Konzessionsvertrag bestehen, stellen sich Fragen zum politischen Einbezug der ibk und zur Umsetzbarkeit solcher Massnahmen.

Die glp-Fraktion bittet den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) *Erlaubt der Konzessionsvertrag von 1998 der Gemeinde und der ibk genügend Handlungsspielraum, um für Kloten Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor zielführend, effizient und wirtschaftlich einführen und einsetzen zu können? Welche Einflussmöglichkeiten auf die ibk werden dazu seitens Stadtrat bereits eingesetzt und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?*
- 2) *Besteht die Möglichkeit, begründet durch Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich, den Konzessionsvertrag vorzeitig anzupassen, neu auszuhandeln oder zu kündigen? Welche rechtlichen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen wären zu erwarten?*
- 3) *Ist vorgesehen, das Verhältnis zur ibk im Rahmen der Teil-/Gesamtrevision in der Gemeindeordnung festzuhalten?*

Der Interpellant begründete seinen Vorstoss am 7. November 2017 in der Gemeinderatssitzung mit folgenden Worten:

Es geht um die Energiezukunft von Kloten. Okay, das ist vielleicht etwas frei nach der Überschrift aus dem Anzeiger von letzter Woche und vielleicht etwas hochgegriffen, was unseren Vorstoss angeht. Aber der Vorstoss leistet seinen Beitrag, den Weg eben genau in diese Zukunft zu klären. Und er ergänzt die beiden momentan laufenden Prozesse. Inhaltlich setzt sich die Arbeitsgruppe Energiestrategie momentan mit Zielen und Mass-

nahmen auseinander, welche überparteiliche Unterstützung finden könnten. Diese Gruppe schaut also auf den Weg und auf die nötigen und möglichen Schritte, um die Ziele für unsere energiepolitische Zukunft zu erreichen. Damit diese Massnahmen, diese Schritte, umgesetzt werden können, fordert unsere Initiative für ein nachhaltiges Kloten als Zweites unter anderem die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel. Je nach Umfang der Mittel können Schritte überhaupt gemacht werden, grösser ausfallen und Ziele früher erreicht werden. Unser Vorstoss möchte jetzt die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Welche Massnahmen, welche Schritte sind überhaupt möglich? Oder bildlich: Wie breit ist der Weg, auf welchem wir unterwegs sind und welche Möglichkeiten haben wir, die Wahl der Route mitzugestalten. Und da spielt die ibk, als unser Lokalversorger im Stadtbesitz, die zentrale Rolle und wird von den energiepolitischen Entscheiden direkt betroffen sein. Wir möchten darum gerne wissen, welchen Spielraum der Konzessionsvertrag von 1998 in der Gestaltung der Energiezukunft überhaupt lässt, sowohl für die Stadt als auch für die ibk selbst. Wir möchten den Stadtrat auch bitten zu zeigen, welchen Einfluss die Stadt als politischer Akteur gemäss den gültigen Verträgen auf die Ausrichtung des Versorgers nimmt, überhaupt nehmen könnte oder gerne nehmen würde, um die energiepolitischen Massnahmen mit der ibk zielführend umzusetzen. Weiter möchten wir wissen, welche Schritte möglich wären, um die rechtliche Situation anzupassen, wenn der bestehende Rahmen den gesetzten Zielen nicht mehr genügen sollte. Gibt es Möglichkeiten für solche Anpassungen und was wären die Konsequenzen? Uns ist bewusst, dass hier ein gültiger Vertrag besteht und allenfalls Probleme mit Rechts- oder Planungssicherheit entstehen könnten. Ich möchte aber auf all die technologischen Fortschritte und Entwicklungen hinweisen, die in den letzten 20 Jahren passiert sind und zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung noch in weiter Ferne waren, heute aber Realität und auch wirtschaftlich sind. Es muss möglich sein, nach etwas mehr als der Hälfte der Laufzeit eine Situationsanalyse vorzunehmen und allenfalls Richtungskorrekturen vornehmen zu können, wenn die Ausrichtungen und Ziele nicht mehr übereinstimmen und so wirksame Massnahmen auf unserem Weg in die Energiezukunft behindern. Zum Thema ist eigentlich fast durchgehend immer wieder Neues am Laufen und Entstehen. Ich weise an dieser Stelle auf die letzte Woche angekündigte Forderung nach einer weiteren Liberalisierung der Strommärkte hin oder auf die UN-Weltklimakonferenz in Bonn, welche gestern angefangen hat. Und schlussendlich noch zur Festlegung der Rolle der ibk in der Gemeindeordnung. Als wir uns mit unserem Initiativtext befasst haben, lange bevor die AG Energiestrategie überhaupt angekündigt gewesen ist, haben wir uns beim Gemeindeamt zur Rolle der lokalen Versorger im politischen Prozess auseinandergesetzt und Rücksprache genommen. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss dem Artikel 98 in der revidierten Kantonsverfassung 2006, das Verhältnis zwischen der ibk als Versorger und der Stadt eigentlich in der Gemeindeordnung festgehalten werden müsste. Dies ist aus unserer Sicht aktuell nicht der Fall, vermutlich, weil eben ab 1998 der Vertrag bestanden hat. Da der Eintrag in die Gemeindeordnung die ibk als zentralen Akteur festschreiben wird und wiederum Einfluss zum Beispiel auf Umfang der Leistungen, Organisation, Aufsicht und rechtliche Verhältnisse haben kann, möchten wir wissen, ob trotz dem laufenden Vertrag die Rolle der ibk in der bevorstehenden Überarbeitung der Gemeindeordnung miteinflussen wird. Es geht um die Energiezukunft in Kloten. Um dafür die inhaltlichen Massnahmen, erster Prozess, mit genügend Ressourcen richtig einsetzen zu können, ist die Klärung der rechtlichen Verhältnisse nötig. Die glp-Fraktion bedankt sich darum schon heute für die Beantwortung der Fragen.

Der Stadtrat hat die Interpellation mit Beschluss 225-2017 vom 7.11.2017 entgegengenommen, woraus sich eine Frist für die Beantwortung bis am 6.2.2018 ergibt.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Im Vorfeld der Öffnung des Energiemarkts auf den 1. Januar 2000 wurden die Werke der Stadt Kloten (Elektrizität, Strom und Wasser) rechtlich verselbständigt und in die eigenständige, aber 100% der Stadt Kloten gehörende Aktiengesellschaft "Industrielle Betriebe Kloten AG" (IBK) überführt. Der Souverän hat dies in der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 mit 2'139 Ja-Stimmen gegenüber 1'000 Nein-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 31.7% gutgeheissen.

In der damaligen Zeit herrschte eine gewisse Privatisierungseuphorie, da man (a) die tatsächlichen Auswirkungen der Strommarktliberalisierung noch nicht genau abzuschätzen vermochte und (b) die Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung der unternehmerisch notwendigen Freiheiten im Rahmen des öffentlichen Rechts ebenfalls wenig erprobt waren. Tatsache ist aber, dass auch heute noch städtische Werkbetriebe existieren, welche vollständig in die Verwaltung integriert und nicht rechtlich verselbständigt sind (z.B. Stadtwerke Winterthur). Massgeblich für den Entscheid in der Stadt Kloten war die Kundenstruktur im Versorgungsgebiet (insbesondere Flughafen), da man mit der privatrechtlichen Unternehmensform günstige Voraussetzungen schaffen wollte für mögliche Kooperationen mit anderen Versorgungsunternehmen, namentlich denjenigen,

welche am Flughafen tätig waren. Mit der Privatisierung und Gründung der IBK AG wurden die Werke Kloten aber (gewollt) auch weitgehend dem politischen Einfluss entzogen. Die einzigen Einflussmöglichkeiten bestehen in der Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Rahmen der Generalversammlung. Diese beschränken sich auf die gemäss OR Art. 698 vorgesehene Oberaufsicht und umfassen im Einzelnen (Art. 8 der Statuten)

1. *Festsetzung und Änderung der Statuten;*
2. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;*
3. *Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;*
4. *Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;*
5. *Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;*
6. *Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;*
7. *Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;*
8. *Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Erweiterung oder Einschränkung des Gesellschaftszwecks.*

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, welche ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats halten die Statuten fest (Art. 14), dass dieser aus 5 – 9 Mitgliedern bestehen muss und, dass die Bestellung seiner Mitglieder nicht nach ihrer politischen Ausrichtung erfolgen soll. Weiter hat die Stadt Kloten das Recht, zwei Vertreter in den VR der IBK abzuordnen, welche "durch ihre fachliche Qualifikation und Erfahrung fähig und geeignet sind zur wirksamen Führung der Gesellschaft."

Da das Aktionariat seit der Gründung einzig aus der Stadt Kloten besteht, werden die Aktionärsrechte an der Generalversammlung zu 100% durch den Stadtrat ausgeübt, welcher über die traktandierten Anträge jeweils vorgängig einen separaten Beschluss fasst. Ebenso waren die von der Stadt abgeordneten VR-Mitglieder amtierende bzw. ehemalige Mitglieder des Stadtrats. Die übrigen Mitglieder wurden auf Antrag des Verwaltungsrats ebenfalls durch den Stadtrat im Rahmen der Ausübung seiner Aktionärsrechte gewählt.

Die Frage, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats weisungsgebunden sind – insbesondere die von der Stadt entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats – ist umstritten. Aufgrund der obligationenrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflicht (OR Art. 717) sind die Angehörigen des Verwaltungsrats verpflichtet, "ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren." Hingegen deutet OR Art. 762, nach welchem es Körperschaften des öffentlichen Rechts gestattet ist, eine Vertretung in den Verwaltungsrat einer Gesellschaft zu entsenden, an der ein öffentliches Interesse besteht, selbst wenn diese Körperschaft nicht am Aktienkapital beteiligt ist, darauf hin, dass damit auch eine gewisse öffentliche und politische Einflussnahme und Kontrolle sichergestellt werden soll. In OR Art. 762 Abs. 3 ist aber auch erwähnt, dass "die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie die von der Generalversammlung gewählten", demzufolge ebenso der Treuepflicht nach OR Art. 717 unterstehen.

Weiter stellt sich die Frage, wie eine solcherart beschränkte "Weisungsgebundenheit" gelebt werden soll. Soll es den entsandten VR-Mitgliedern selbst überlassen werden, zu entscheiden, wie sie die Interessen der entsendenden Körperschaft vertreten, oder soll ihnen die Verpflichtung auferlegt werden, über Entscheidungen des Verwaltungsrats vorgängig eine Instruktion einzuholen? In Bezug auf die IBK AG wurde im Stadtrat Kloten immer die erste Variante gelebt und es wurde dem Verwaltungsrat überlassen, ob und wann er in strategischen Fragen auch den Stadtrat in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen wollte.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat Kloten als Vertreter des Aktionariats sowie dem VR der IBK basiert seit Anbeginn auf grossem gegenseitigen Vertrauen und einer transparenten Kommunikation. Es ist sowohl der IBK als Unternehmen und ihrem Verwaltungsrat wie auch dem Stadtrat bewusst, dass die IBK ein Unternehmen der Stadt Kloten ist und nicht völlig autonom auf dem Markt agieren kann. So wurde im Jahr 2012 im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses eine Eigentümerstrategie ausgearbeitet. Die Eigentümerstrategie, welche zum Schutz der IBK als privatrechtlich organisierte Gesellschaft VERTRAULICH klassifiziert und

demzufolge nicht öffentlich ist, enthält aber verschiedene Leitlinien, welche das öffentliche Interesse und die Interessen der Stadt Kloten im Speziellen zum Ausdruck bringen wie z.B.

- Hohe Zuverlässigkeit in der Versorgung
- Markt- und Kundenorientierung und aktive Kommunikation
- Ökologische Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität als Pfeiler der Geschäftspolitik
- Bewusstsein, dass die IBK Eigentum der Bevölkerung der Stadt Kloten ist
- Verzicht auf kurzfristige Gewinnoptimierung zugunsten einer langfristigen Profitabilität und Schaffung von Mehrwert für Kunden und Aktionäre
- Offenheit gegenüber erneuerbaren Energien und technologischen Entwicklungen
- Angebot ökologischer Produkte und Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Kriterien
- Unterstützung der Stadt in energietechnischen Belangen (z.B. Projekt Energiestadt)

Der Stadtrat ist heute der Auffassung, dass die gewählte Organisationsform sowohl die Interessen der Stadt Kloten wie auch die Interessen der IBK bestmöglich wahrt.

Der Interpellant zielt mit seinen Fragen auch auf den Konzessionsvertrag, weshalb auch hierzu einige einleitende Bemerkungen gemacht werden sollen.

Der Konzessionsvertrag wurde dem Gemeinderat durch Stadtratsbeschluss vom 18. August 1998 zur Genehmigung vorgelegt. Grund für die Vorlage an den Gemeinderat war die Auffassung des Stadtrats, dass in analoger Anwendung von § 34 Ziff. 5 der damaligen Gemeindeordnung nicht nur die Schaffung neuer städtischer Betriebe sondern auch deren Aufhebung dem Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu unterbreiten sei. Bereits mit Beschluss vom 29. September 1998 hat der Gemeinderat die Konzessionsverträge genehmigt und dem Stadtrat die Ermächtigung erteilt, diese nach positivem Ausgang der Urnenabstimmung mit der IBK AG abzuschliessen. Im Zuge der weiteren Markttöffnung des Strommarktes auf den 1. Januar 2009 / 2014 und der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG) auf den 1. Januar 2008 hat der Stadtrat den Konzessionsvertrag den neuen Erfordernissen angepasst. Grundsätzlich ist aber zu bemerken, dass der Konzessionsvertrag im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der IBK gegenüber der Stadt sowie die finanzielle Abgeltung der Rechte regelt. Aus dem Konzessionsvertrag ist keine strategische oder gar operative Einflussnahme der Stadt auf die Geschäfte der IBK ableitbar.

2. Zu den Fragen im Einzelnen

- 2.1. *Erlaubt der Konzessionsvertrag von 1998 der Gemeinde und der ibk genügend Handlungsspielraum, um für Kloten Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor zielführend, effizient und wirtschaftlich einführen und einsetzen zu können? Welche Einflussmöglichkeiten auf die ibk werden dazu seitens Stadtrat bereits eingesetzt und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?*

Antwort des Stadtrats:

Wie oben ausgeführt, ist der Konzessionsvertrag nicht das geeignete Instrument, Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor einzuführen und durchzusetzen. Um genau diese Aspekte abdecken zu können, hat der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der IBK eine Eigentümerstrategie erarbeitet und verabschiedet. Diese ist demzufolge für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der IBK bindend und gilt als Richtschnur für künftige Entscheidungen. Diese Eigentümerstrategie kann auf Wunsch beider Seiten und wenn sich wesentliche Veränderungen im Markt oder in der technologischen Entwicklung ergeben sollten, jederzeit angepasst werden. Sie ist das geeignetste Instrument zur Einflussnahme im Sinnes des Aktionariates, d.h. der Stadt Kloten.

- 2.2. Besteht die Möglichkeit, begründet durch Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich, den Konzessionsvertrag vorzeitig anzupassen, neu auszuhandeln oder zu kündigen? Welche rechtlichen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen wären zu erwarten?

Antwort des Stadtrats:

Der aktuell gültige Konzessionsvertrag (1. Oktober 2008, siehe oben) sieht eine Dauer von 25 Jahren vor, wobei eine automatische Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre erfolgt, wenn der Vertrag nicht drei Jahre vor Ablauf durch eine der Parteien gekündigt wird. Eine ausserterminliche Kündigung ist nicht vorgesehen und könnte nur im Rahmen der allgemeinen Vertragsgrundsätze des OR bei groben Pflichtverletzungen und einer entsprechenden Unzumutbarkeit der Weiterführung des Vertrages erfolgen. Eine einvernehmliche Anpassung ist selbstverständlich jederzeit möglich. Im Falle der (ordentlichen) Beendigung des Vertrages würde die Stadt Kloten automatisch wieder direkt Eigentümerin der zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser notwendigen Betriebsteile der IBK. Gleiches würde auch gelten, wenn die IBK ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben würde, sei dies durch Verzicht auf die Konzession oder durch Konkurs.

Für die Eigentumsübertragung der Betriebsteile bei Beendigung der Konzession oder im Falle eines Konkurses würde die Stadt eine Entschädigung schulden, über die sich beide Parteien zu einigen hätten. Eine Entschädigung orientiert sich am Wert der Sacheinlagen unter Berücksichtigung von Investition und Desinvestition und der Altersentwertung auf den einzelnen Betriebsteilen. Ohne eine entsprechende Unternehmensbewertung kann dieser Wert heute nicht genauer beziffert werden. Unter den heutigen Eigentumsverhältnissen ist dies aber nicht relevant.

- 2.3. Ist vorgesehen, das Verhältnis zur ibk im Rahmen der Teil-/Gesamtrevision in der Gemeindeordnung festzuhalten?

Antwort des Stadtrats:

Ja, das Verhältnis zur IBK wird wie bisher auch in der neuen Gemeindeordnung definiert sein. Die mündliche Begründung des Interpellanten, wonach das Verhältnis der Stadt zur IBK heute nicht in der Gemeindeverordnung geregelt sein soll, ist falsch. Der Stadtrat hat den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung am 9.1.2018 genehmigt und zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Es ist jedoch nicht vorgesehen, da der Stadtrat dafür keine Notwendigkeit erkennt, das "Verhältnis zur IBK" umfassender zu regeln, als dies bis anhin der Fall war. Dies entspricht auch den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes. Eine weitergehende Regelung, insbesondere das Festschreiben politisch motivierter Handlungsanweisungen an die IBK, erachtet der Stadtrat als unnötig und sachfremd in einer Gemeindeordnung.

So wird Art. 3 Abs. 4 der bestehenden Gemeindeordnung unverändert bleiben und übernommen.
Art. 4 GO

...

⁴ Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.

Ebenso ist es vorgesehen, dass für die Ausübung der Aktionärsrechte weiterhin der Stadtrat zuständig ist, wobei er diese Kompetenz neu auch teilweise delegieren könnte.

Art. 31, Abs. 1

d. Ausübung der Aktionärsrechte am Energie- und Wasserversorgungsunternehmen;

3. Zusammenfassung

Der Stadtrat versteht die Anliegen des Interpellanten durchaus und teilt auch seine Meinung, dass (a) im energiepolitischen und technologischen Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre grosse Entwicklungen stattgefunden haben und dass (b) die Zukunft in diesem Bereich für die nächsten 25 Jahre in keinsten Weise exakt vorausgesagt werden kann. Dass aus dieser Dynamik auch das Bedürfnis entsteht, direkter auf die Geschäftstätigkeit

tigkeit des stadteigenen Energieversorgungsbetriebs Einfluss zu nehmen, ist für den Stadtrat ebenfalls nachvollziehbar.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die heute vorhandenen Instrumente – namentlich die Eigentümerstrategie und die Ausübung der Aktionärsrechte – genügen, um die strategische Ausrichtung der IBK AG im Sinne der Stadt zu lenken. Der Stadtrat sieht deshalb aus energiepolitischer Sicht keinen Handlungsbedarf bezüglich Anpassung des Konzessionsvertrages. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung und insbesondere bei der Neuschaffung der Gebührenordnung der Stadt Kloten werden finanzielle bzw. gebührenbezogene Aspekte aus diesem Vertrag durch den Gemeinderat neu zu behandeln sein. Die entsprechende Vorlage wird gemäss Fahrplan "Projekt Gemeindeordnung" zeitgerecht dem Gemeinderat unterbreitet.

Beschluss:

Der Stadtrat bittet den Interpellanten und den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Mitteilungen an:

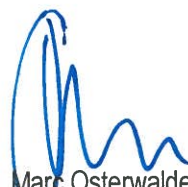
- Interpellant GR Roman Walt
- Ratsleitung Gemeinderat Kloten
- Stadtpräsident
- Verwaltungsrat ibk AG
- Geschäftsführer ibk AG

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor-Stv.

Versandt: - 7. Feb. 2018